

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 404 - 405

Urtheilsberichtigung oder - unzulässige -

Urtheilsabänderung im Kostenpunkt. - Beschwerde

hiegegen. §§ 289, 290, 94 CPO.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

und daß die ungeachtet dieser Kenntniß vorgenommenen anfechtbaren Rechts-handlungen im Sinne der Konkursordnung als unerlaubte Handlungen anzusehen seien. Diese Auffassung ist aber nach der hier zu Grund gelegten Entscheidung der vereinigten Civilsenate nicht zu billigen. Im Uebrigen können, soweit es sich um § 23 Z. 2 der Konkursordnung handelt, für die Anwendbarkeit des § 32 der Civilprozeßordnung noch weitere Gründe geltend gemacht werden; insbesondere kommt der Umstand in Betracht, daß der Anfechtungsgegner nachweisen muß, es sei ihm eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, nicht bekannt gewesen. Dieser letztere Grund trifft aber im Falle des § 23 Ziff. 1 nicht zu. Es kann hienach, wenn man von der Auffassung ausgeht, daß es sich bei der Anfechtung auf Grund des § 23 Z. 2 nicht um den Thatbestand eines Delikts oder Quasidelikts handle, nicht zweifelhaft sein, daß dasselbe zu gelten hat, soweit die Klage auf § 23 Z. 1 gestützt wird. II. Sen. 18/88. Urtheil vom 13. Juli 1888.

Urtheilsberichtigung oder — unzulässige — Urtheilsabänderung im Kostenpunkt. — Beschwerde hiegegen. §§ 289, 290, 94 C.P.D. Nachdem das O.G.-Urtheil bereits verkündet worden war, namentlich auch in Betreff der bezüglich des Kostenpunktes getroffenen Entscheidung, wurde von dem Beklagten Berichtigung dieses Theiles desselben deshalb beantragt, weil anscheinend bei Vertheilung der Kosten der Betrag der Mehrforderung des Klägers, mit welcher er abgewiesen, nicht voll berücksichtigt worden sei. Diesem Antrage wurde entsprochen und durch Beschluß vom selben Tage eine dem Kläger nachtheiligere anderweite Vertheilung der Kosten beschlossen, und zwar durch einen Beschluß, welcher unter dem Urtheilstenor als eine Be-

richtigung desselben niedergeschrieben ist und am Schlusse der Entscheidungsgründe besonders und äußerlich abgefordert von dieser Begründung gefunden hat, auch besonders von Amtswegen zugestellt worden ist.

Die dagegen erhobene Beschwerde des Klägers ist formell zulässig und materiell begründet. Nach § 290 der Civilprozeßordnung, Absatz 3, kann gegen einen nach Absatz 1 und 2 daselbst erlassenen Berichtigungsbeschluß Beschwerde erhoben werden. Nach den Akten kann kein Zweifel darüber bestehen, daß ein solcher Beschluß in Gemäßheit dieser Bestimmung hat erlassen werden sollen und daß er sich äußerlich auch in jeder Beziehung als solcher kennzeichnet, insbesondere durch die Art seiner Zustellung. Es liegt also der in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 5 Seite 357 behandelte Fall der Unzulässigkeit der Beschwerde nicht vor. Diese ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Beschluß die Grenzen eines Berichtigungsbeschlusses, wie sie im § 290 a. a. D. gesteckt sind, überschritten hat, sondern gerade dadurch gegeben. Es steht ihr endlich nicht entgegen die Vorschrift des § 94 daselbst, weil es bei einer Urtheilsberichtigung und für die Beschwerde gegen dieselbe an der Möglichkeit, zwischen Kosten und Hauptsache zu unterscheiden, deshalb fehlt, weil nach § 47 Nr. 10 des Gerichtskostengesetzes Kosten überhaupt nicht in Frage kommen.

Materiell begründet ist die Beschwerde, weil der im § 290 a. a. D. vorgesehene Fall der Berichtigung nicht vorliegt. Nach § 289 daselbst ist der Richter an das von ihm erlassene Urtheil gebunden. Er darf dasselbe also nicht mehr ändern, sobald es verkündet ist, sondern nur berichtigen und zwar nur Dasjenige berichtigen, was sich offenbar als das nicht Gewollte ergibt, und nur in Dasjenige berichtigen, was sich offenbar und ohne weitere Erwägung als das Gewollte darstellt. Es han-